

REGLEMENT DER STIFTUNG

digiVolution

Art. 4 – Verwaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist auf konservative Weise und mit beschränktem Risiko zu verwalten. Der Stiftungsrat kann die Vermögensverwaltung in einem Reglement näher ausführen.

Art. 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Beginn und Ende des ersten Geschäftsjahres legt der Stiftungsrat fest.

III. DER STIFTUNGSRAT

Art. 6 – Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, wird von den Stiftern ernannt und besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus:

- Herr Gérald Vernez (Präsident), Rue du Lavoir 8, 1580 Avenches
- Herr Adolf Johan Dörig (Vizepräsident), Zugerstrasse 74, 6340 Baar
- Herr Jean-Marie Leclerc (Mitglied), Rue des Brévards 10, 2000 Neuchâtel

~~Herr Christophe Courdey (Mitglied), Courpeystrasse 57, 1100 Montbéliard,
4149 Mont-la-Ville~~

Art. 7 – Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Dabei orientiert sich die Konstitution an den Grundwerten der Swissness, Neutralität, Ethik und des Vertrauens, einem finanziellen Gleichgewicht und der optimalen Erreichung des Stiftungszweckes.

Die Bestellung weiterer Mitglieder sowie die Abberufung von Mitgliedern obliegen dem Stiftungsrat. Der Stiftungsrat wählt alle drei Jahre in der ersten Sitzung des entsprechenden Kalenderjahres aus seiner Mitte einen Präsidenten. Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, erfolgt die Ersatzwahl in der ersten Sitzung nach dessen Ausscheiden.

Ferner ernennt der Stiftungsrat einen Sekretär, der nicht unbedingt dem Stiftungsrat angehören muss.

Der Stiftungsrat kann Ausschüssen oder Dritten besondere Aufgaben zuweisen.

Art. 8 – Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt ein Jahr; wiederholte Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet

- mit Ablauf der in Absatz 1 festgesetzten Amtsdauer;

Auf Antrag zweier Mitglieder des Stiftungsrats ist der Präsident verpflichtet, innert 30 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Wenn der Präsident nicht zur Einberufung in der Lage ist oder eine Einberufung trotz Vorliegens eines Antrages zweier seiner Mitglieder unterlässt, kann eine Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates über die Einberufung auf dem Zirkulationsweg entscheiden.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Termin und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Sind sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates anwesend, so kann auf Einhaltung dieser Einberufungsformalitäten verzichtet werden.

Der Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates wird durch den Präsidenten geführt, bei dessen Verhinderung durch ein beliebiges Mitglied des Stiftungsrates, welches mit der Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte gewählt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat beschliesst grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Stiftungsurkunde oder im Reglement nicht ein anderes Quorum vorgesehen ist. Dem Präsidenten, nicht aber dem bei seiner Verhinderung amtierenden Vorsitz, kommt der Stichentscheid zu.

Im Falle von ordentlichen und ausserordentlichen Stiftungsratssitzungen gilt auch ein per Telefon, Skype oder auf ähnliche Weise zugeschaltetes Mitglied als anwesend.

Art. 11 – Qualifizierte Beschlüsse


Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates

- Aufhebung der Stiftung und Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung;
- Abänderung der Stiftungsurkunde;
- Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates aus wichtigem Grund und Wiederwahl von Stiftungsratsmitgliedern.

Erlass, Aufhebung und Änderungen von Stiftungsreglementen sind durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zu beschliessen.

Art. 12 – Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch schriftlich oder per Email auf dem Zirkulationsweg, der vom Präsident in Gang zu setzen ist, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert 48 Stunden nach Erhalt des entsprechenden Antrages die mündliche Beratung verlangt.

- 
- Regelmässige Berichterstattung über unterstützte Projekte, Organisationen und Institutionen;
 - Verwaltung des Vermögens.

Über die ihm vom Stiftungsrat zugewiesenen Aufgaben entscheidet er in eigener Kompetenz, soweit der Stiftungsrat sich nicht die Entscheidung oder Genehmigung vorbehalten hat.

Der Stiftungsrat kann die Aufgaben der Co-Geschäftsführer in einer Richtlinie weiter konkretisieren.

Art. 18 – Vergütung

Die Entschädigung der Co-Geschäftsführer wird durch den Stiftungsrat vertraglich geregelt.

V. REVISIONSSTELLE

Art. 19 – Wahl und Kompetenzen der Revisionsstelle

Für die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Wahl der Revisionsstelle ist Art. 10 der Stiftungsstatuten massgebend.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 – Berichterstattung und Auskunftspflicht

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

- den Tätigkeitsbericht;
- die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang;
- den Bericht der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat (Protokoll);
- die aktuelle Liste der Mitglieder des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

Im Übrigen trifft den Stiftungsrat keine Auskunftspflicht. Soweit nicht Gesetz, Stiftungsurkunde oder Reglement etwas Anderes vorsehen, ist der Stiftungsrat gehalten, in Angelegenheiten der Stiftung gegenüber Aussenstehenden Verschwiegenheit zu bewahren.

Davon ausgenommen ist die Kommunikation an die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und den Hintergrund der Stiftung, über welche der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Stiftungsrat entscheidet.